

## **Satzung**

### **des Freundeskreises „Landschaftsmuseum Westerwald“**

#### **Präambel**

Die Bemühungen des Westerwald-Vereins e. V. und die Bereitschaft und aufgeschlossene Haltung des Westerwaldkreises führten mit der Unterstützung des Kreises Altenkirchen und der Stadt Hachenburg im Jahre 1976 zu der Gründung des Landschaftsmuseums Westerwald in Hachenburg. Die Trägerschaft des Museums übernahm der Westerwald-Verein e. V., da er die geographische Landschaft Westerwald repräsentiert und daher hierzu in besonderer Weise berufen war.

Anlaß für die Gründung des Landschaftsmuseums Westerwald war das in den letzten Jahren stärker gewordene Bewußtsein für die Bedeutung der Erhaltung alten Kulturgutes und das Erkennen heimatpflegerischer Aufgaben. Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit der Heimat ist eine wichtige Voraussetzung für eine aktive und humane Zukunftsorientierung und –gestaltung. Daher liegt auch eine wesentliche Verpflichtung des Museums in der Sammlung und Präsentation von Westerwälder Natur- und Kulturgütern, der Erfassung Westerwälder Sitten und Gebräuche vergangener Jahrhunderte und im Erkennen und Bewahren der Geschichte des Westerwaldes.

Das Museum arbeitet jedoch nicht nur vergangenheitsorientiert. Es bemüht sich auch, zum Verständnis der Strukturen des Westerwaldes in der heutigen Zeit beizutragen.

Über diese grundsätzlichen Aufgaben hinaus bietet sich das Museum als eine Stätte der Begegnung, der Kommunikation und des wechselseitigen Erfahrungsaustausches an.

Die Erfüllung der musealen Aufgaben ist dem bisherigen Museumsträger, dem Westerwald-Verein e. V., in den vergangenen Jahren mit der personellen und finanziellen Unterstützung des Westerwaldkreises in hervorragender Weise gelungen. Das Museum nahm jedoch im Laufe der Zeit eine Größenordnung an, die dessen rechtliche Verselbständigung ratsam erscheinen ließ. Als geeignete Rechtsform wurde die einer öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts angesehen. Neben dem Westerwald-Verein e. V. und dem Westerwaldkreis beteiligten sich der Kreis Altenkirchen, die Stadt Hachenburg, die Stadt Bad Marienberg und die Verbandsgemeinde Hachenburg an der Stiftung. Sie wollten die Erfüllung der Aufgaben des Museums in Gemeinsamkeit für die Zukunft sicherstellen. Nachdem sich dann allerdings im Rahmen des Verfahrens zur Entstehung der Stiftung unerwartete Schwierigkeiten ergaben, faßten die Stifter den Beschluß, auf die Errichtung der Stiftung zu verzichten. Sie baten den Westerwaldkreis, der schon bisher sämtliche laufenden Personal- und Bewirtschaftungskosten des Museums getragen hat, das Museum in alleinige Trägerschaft zu übernehmen. Gleichzeitig regten sie die Bildung eines Freundeskreises, dem wenigsten die früheren Stifter angehören sollen, an. Der Freundeskreis soll die Förderung wahrnehmen, die die Stifter zunächst über die Stiftung wahrnehmen sollten.

Der Kreistag des Westerwaldkreises beschloß die Übernahme des Museums in alleinige Trägerschaft. Gleichzeitig begrüßte er die Bildung eines „Freundeskreises Landschaftsmuseum Westerwald“ und dessen Beratung und Unterstützung in Museumsangelegenheiten des Landschaftsmuseums.

## § 1

### **Name, Rechtsform, Sitz**

Der „Freundeskreis Landschaftsmuseum Westerwald“ ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Hachenburg.

## § 2

### **Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Landschaftsmuseums Westerwald zur Verwirklichung des Museumsgedankens, der die Sicherung und Erforschung Westerwälder Kulturgüter mit dem Ziel, über die Landschaft Westerwald und ihre Menschen in all ihren wechselseitigen Bezügen zu informieren, umfaßt.

Der Freundeskreis widmet sich dieser Aufgabe insbesondere durch

- a) Beratung und Förderung bei der Sammlung, Erhaltung und Darstellung aller wesentlichen, für den Westerwald typischen Gegenstände und Fakten historischer, kunstgeschichtlicher, volkskundlicher, technischer und naturkundlicher Art,
- b) Veranstaltung und Förderung von Sonderausstellungen und Vortragsveranstaltungen,
- c) Herausgabe und Förderung von museumseigenen Veröffentlichungen,
- d) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16. März 1976.
- (2) Etwaige Zuschüsse, Spenden und Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind
  - (a) der Westerwald-Verein e. V.,
  - (b) der Westerwaldkreis,
  - (c) der Landkreis Altenkirchen,
  - (d) die Stadt Hachenburg,
  - (e) die Stadt Bad Marienberg,
  - (f) die Verbandsgemeinde Hachenburg,
  - (g) die Verbandsgemeinde Bad Marienberg,
  - (h) korporative und persönliche Mitglieder.

- (3) Korporative Mitglieder können sein: Juristische Personen und Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die persönliche Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche natürlichen Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- (5) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren schriftliche Bestätigung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch Tod,
  - (b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Vierteljahresfrist zum Ende eines Geschäftsjahres,
  - (c) durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung oder den Geist des Freundeskreises verstoßen hat. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Es werden, das Einverständnis des Museumsträgers vorausgesetzt, folgende Vergünstigungen gewährt:
  - (a) Freier Eintritt in das Landschaftsmuseum Westerwald,
  - (b) kostenlose Teilnahme an Führungen im Museum,
  - (c) Einladung zur Eröffnung von Sonderausstellungen und Vortragsveranstaltungen,
  - (d) Vorzugspreis für den Bezug der museumseigenen Veröffentlichungen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein tatkräftig dabei zu unterstützen, die satzungsgemäßen Ziele zu erreichen.
- (4) Korporative Mitglieder üben ihre mitgliedschaftlichen Rechte durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter bzw. deren Bevollmächtigte aus. Sie können zur Mitgliederversammlung weitere Personen, die beratende Stimme haben, entsenden.

## § 6

### Beitragsregelung

- (1) Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Satzung einzuhalten und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Beiträge sind zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; sie ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorzulegen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung. Die gefaßten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Leiter der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Beschlußfassung über die Satzung,
  - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
  - e) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer und Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - f) Entlastung des Vorstandes,
  - g) Genehmigung des Voranschlages,
  - h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern (§ 13)
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - j) Auflösung des Vereins.
- (7) Beschlüsse gemäß Abs. 6 a) und b) bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Er besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer (§ 11),

- d) dem Schatzmeister,
  - e) einem vom Westerwald-Verein e. V. benannten Vertreter,
  - f) vier Beisitzern aus der Reihe der Mitglieder.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten.
- (4) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt sein.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die gefaßten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Leiter der Vorstandssitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Beschlussfassungen durch schriftliche oder telegraphische Stimmabgabe sind zulässig.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

## **§ 10**

### **Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete im Rahmen der Vereinsziele Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse geben sich nach Bedarf ihre Geschäftsordnung. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

## **§ 11**

### **Geschäftsführer**

- (1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Weisung des Vorsitzenden entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- (2) Dem Geschäftsführer kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, über die der Vorstand entscheidet.

## **§ 12**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Rechnungsprüfung**

Die zur Vorbereitung der Entlastung des Vorstandes erforderliche Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer.

## **§ 14**

### **Auflösung und Verwendung des danach vorhandenen Vereinsvermögens**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Westerwaldkreis, der es dem Landschaftsmuseum Westerwald zur Verfügung stellt, oder, falls dieses nicht mehr besteht, für die weitere Sicherung und Erhaltung an zuverlässiger Stelle sorgt.

## **§ 15**

### **Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- (2) Die Satzung tritt am 12. Juli 1984 in Kraft.